

Satzung für städt. Anstalten und Einrichtungen als steuerbegünstigte Zweckbetriebe vom 26.05.1977

(amtlich bekannt gemacht am 27.05.1977),

ergänzt durch Satzung vom 17.12.1981

(amtlich bekannt gemacht am 18.12.1981),

geändert durch § 2 der Satzung zur Änderung von Vorschriften über die steuerbegünstigten Zweckbetriebe vom 19.12.1997

(amtlich bekannt gemacht am 27.12.1997),

geändert durch Änderungssatzung vom 13.05.2003

(amtlich bekannt gemacht am 23.05.2003)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 05.12.1973 (GVBl S. 600) und im Hinblick auf §§ 51 ff., 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBl I S. 613) i. V. m. dem Einführungserslaß zur AO 1977 vom 02./03.09.1976 (BStBl 1976 S. 567) erläßt die Stadt Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Aschaffenburg verfolgt mit den nachstehend näher bezeichneten Anstalten und Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird durch alle der jeweiligen Anstalt oder Maßnahme verfügbaren Mittel und der ihr dienenden baulichen, verwaltungsmäßigen oder organisatorischen Einrichtungen verwirklicht.

(3) Der Umfang der Leistungen und Aufgaben oder der sonst gekennzeichneten Tätigkeiten ist ebenso wie die für die Inanspruchnahme der steuerbegünstigten Zweckeinrichtungen ggf. zu fordernden Entgelte in besonderen Satzungen, Gebührenordnungen oder Verwaltungsrichtlinien geregelt.

§ 2

(1) Folgende städt. Anstalten und Einrichtungen gelten als steuerbegünstigte Zweckbetriebe:

1. das Städt. Museum - Schloßmuseum der Stadt und Museum im Stiftskapitelhaus und Gentilhaus (§ 68 Ziff. 7 a AAO 1977)

2. das Naturwissenschaftl. Museum (§ 68 Ziff. 7 a AAO 1977)

3. das Stadttheater (§ 68 Ziff. 7 a AAO 1977)

4. die Konzertveranstaltungen (§ 68 Ziff. 7 a AAO 1977)

5. die Stadtbibliothek (§ 52 Abs. 2 Ziff. 1 AAO 1977)

6. das Städt. Jugendhaus (§ 68 Ziff. 1 b AAO 1977)

7. *(aufgehoben)*

8. *(aufgehoben)*

20.3

9. das Bürgerhaus, ehem. Jesuitenkirche (§ 68 Ziff. 7 a AAO 1977)

10. *(aufgehoben)*

11. das Städtische Übernachtungsheim (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO 1977)

12. das Städtische Kinderheim (§ 68 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b AO 1977)

13. das Städtische Übergangswohnheim für Obdachlose (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO)

(2) (gestrichen)

§ 3

Mit den in § 2 Abs. 1 genannten Anstalten und Einrichtungen ist die Stadt selbstlos tätig; eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.

§ 4

(1) Die Mittel, die den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anstalten und Einrichtungen zur Verfügung stehen, werden nur für satzungsgemäße, steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(2) Die zur Vertretung berufenen Organe erhalten keine Zuwendungen.

(3) Bei Wegfall der bisherigen Aufgaben, die zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zweckbetriebe erforderlich sind, oder bei deren gänzlicher Auflösung erhält die Stadt nicht mehr als die jeweils eingesetzten Kapitalwerte und die jeweiligen gemeinen Werte der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, deren Zweck den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anstalten oder Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Diese Satzung tritt an dem Tag, der der Bekanntmachung folgt, in Kraft. *)

Gleichzeitig treten alle den gleichen Gegenstand berührenden Regelungen für die in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Anstalten und Einrichtungen außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens von späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.